Reformiert das Rechtsberatungsgesetz!

Ansonsten wird die Rechtsprechung wohl auch weiterhin "pathologische" Urteile fällen...

Constanze Oehlrich

	RBerG 99			
Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ¹⁰ sm 13. Dezember 1935 (RGBI. I S. 1478) BGBI. III/FNA 303-12 Änderungen des Gesetzes				
Assetz	Datum	Fundstelle	Geanderte Artikel	Art der Anderg
bis cin- vom 18 8. den Amner- on tundesver-	5. 5. 1987	BGBL 1 2501	Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2	teilw. nut GG unver-
unte der Hukroelek- Herreugnis-	22. 10. 1987	BGBI, I 2294	Art. 1 § 3 Nr. 5	einbar geand
igesetz) ig des Be- iumwalte Die	13. 12. 1989	BGBI I 2135	Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bisheriger Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 wurden Nrn. 3 bis 6	eingef.
rinkom- 1994 zur thindels- i Anderune	30. 8. 1994	BGBI. II 1438	Art. 1 § 1 Abs. 1 Sacz 2 Nr. 6 und Abs. 2 Art. 1 § 1 Abs. 3	grand, eingef.

Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ist ein Nazi-Gesetz. Nach Ansicht vieler reicht diese Tatsache für sich gesehen noch nicht aus, um die Aufhebung des RBerG zu fordern. Reformbedürftig ist es jedoch allemal. Wie ein Damoklesschwert hängt es über all jenen Organisationen, die sozial Benachteiligte wie etwa Sozialhilfeempfänger oder Asylbewerber über ihre Rechte aufklären. Denn jegliche Form der Rechtsberatung ist erlaubnispflichtig. Und eine solche Erlaubnis ist schwer zu bekommen.

Zur Geschichte des RBerG

Das RBerG (ursprünglich: "Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung") wurde 1935 aufgrund des "Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 erlassen, nachdem vorher die neue Reichsrechtsanwaltsordnung verabschiedet worden war. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfolgte die totale Unterstellung der gesamten Rechtsberatung unter den Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ). Nachdem jüdischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufs weitgehend unmöglich gemacht worden war, sah die erste Ausführungsverordnung zum RBerG den Ausschluß von Juden auch von der Rechtsberatung vor.¹

Mit dem nationalsozialistischen Ursprung des Gesetzes setzt sich die Rechtsprechung heute allerdings kaum noch

auseinander. Nachdem die rassistischen Vorschriften gestrichen worden waren, hat sie das Gesetz von diesem Makel freigesprochen. Wenn allerdings der Reichsführer des BNSDJ 1936 mit großer Zufriedenheit feststellen konnte, daß dieses Gesetzgebungswerk "im marxistisch-liberalistischen Parteienstaat eine völlige Unmöglichkeit gewesen wäre" und "nur auf dem festen Boden nationalsozialistischer und berufsständischer Weltanschauung entstehen konnte", dann fragt sich, ob Rechtsprechung und Rechtslehre es sich nicht ein bißchen zu einfach machen, wenn sie davon ausgehen, daß mit der Streichung der rassistischen Vorschriften auch der nationalsozialistische Inhalt des Gesetzes eliminiert worden ist.

Der Begriff der Rechtsberatung

Gemäß Art. 1 § 1 I S. 1 RBerG darf "die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist". Damit ist grundsätzlich jede geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erlaubnispflichtig. Lediglich einige wenige und zudem eng begrenzte Ausnahmen finden sich in Art. 1 §§ 2, 3 und 5-7 RBerG.

Unter Rechtsangelegenheiten verstehen die Rechtsprechung und ein überwiegender Teil der Literatur die Angelegenheiten, die entweder der Verwirklichung oder der Gestaltung eines Rechts dienen. Der Rechtsverwirklichung, das heißt der Durchsetzung oder der Sicherung von Rechten und Ansprüchen beziehungsweise der Klärung bestehender Rechtsbeziehungen dienende Tätigkeiten sind beispielsweise Klagen, Strafanzeigen oder Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Eine auf Rechtsgestaltung, das heißt auf die Schaffung oder Veränderung von Vertragsverhältnissen abzielende Tätigkeit ist etwa der Abschluß eines Kaufvertrages.⁴

Unter die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit fällt nach der Rechtsprechung und des überwiegenden Teils der Literatur jede Tätigkeit, die auf die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten gerichtet ist. Die Rechtsberatung sei eine Unterform der Rechtsbesorgung. Unter Rechtsberatung sei die schriftliche oder mündliche Unterrichtung des Rechtsuchenden über die Rechtslage in einem Einzelfall und über die zu ergreifenden Maßnahmen bei der Durchsetzung seiner Rechte zu verstehen.

Erlaubnispflichtig ist nach dem RBerG nur die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Die Entscheidung der Frage, ob eine eigene oder fremde Rechtsangelegenheit vorliegt, richtet sich, so die Rechtsprechung und der überwiegende Teil der Literatur, danach, in wessen wirtschaftlichen Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt.⁵ Umstritten sind die Fälle, in denen jemand aufgrund einer engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehung zu einem Dritten für diesen rechtsbesorgend tätig wird. Nach Ansicht des BGH wird man in diesen Fällen von der Besorgung einer eigenen Rechtsangelegenheit sprechen können, wenn der Besorgende aufgrund der engen Beziehung ein eigenes Interesse an der Erledigung der Rechtsangelegenheit des Dritten hat.6 Einige süddeutsche Oberlandesgerichte sehen das ein bißchen enger und wenden das Verbot des RBerG auch auf nur persönliche Beziehungen⁷ oder sogar auf verwandtschaftliche Beziehungen8 an.

Schwierigkeiten bereitet auch das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit der Rechtsbesorgung. Nach einer nur noch vereinzelt vertretenen Mindermeinung⁹ ist die Geschäftsmäßig-

keit als ein Merkmal des objektiven Tatbestands anzusehen. Geschäftsmäßig handelt danach, wer in einer Weise nach außen auftritt, aus der sich ergibt, daß er die Rechtsbesorgung als gewerbliches oder berufliches Geschäft betreibt, insbesondere wer die selbständige Rechtsbesorgung mit einer gewissen tatsächlichen Häufigkeit ausübt. Die heute herrschende Meinung¹⁰ versteht dagegen das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ausschließlich als ein Merkmal des subjektiven Tatbestands. Darauf, ob im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs die Rechtsbesorgung als berufliches oder gewerbliches Geschäft ausgeübt werde, komme es nicht an. Entscheidend sei vielmehr, mit welcher subjektiven Willensrichtung der Rechtsbesorgende agiere. Besorge er fremde Rechtsangelegenheiten aus besonderen Gründen lediglich in einem Gelegenheitsfall, so fehle es an der Geschäftsmäßigkeit. Diese sei dagegen immer dann gegeben, wenn der Rechtsbesorgende in der Absicht handele, seine Rechtsbesorgungstätigkeit - sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Art zu wiederholen.



Die Kritik an der Rechtsprechung zum RBerG

"Das subjektive Verständnis des Tatbestandsmerkmals "geschäftsmäßig' führt bei konsequenter Durchführung in einer Reihe von Fällen zu dem Rechtsempfinden nicht entsprechenden Ergebnissen"11, stellt Hartmut König jedoch fest. Dieses Verständnis unterwirft auch die Rechtsberatung und Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die für Familienangehörige und für Freunde und Bekannte sowie aus Gefälligkeit vorgenommen werden, dem Verbot des Art. 1 § 1 RBerG. Berechtigterweise hat das in der Literatur für einige Empörung gesorgt: "Wie stellen sich die Ausleger eigentlich friedlichen sozialen Kontakt vor? Wer in enger Gemeinschaft wohnt, kann doch seinem Nachbarn nicht die Tür weisen, wenn dieser sich vertrauensvoll an ihn wendet, damit er einen Rat erhalte". Eine Rechtsprechung, die das verlange, sei schlicht als pathologisch abzuqualifizieren. Eine derartige Tätigkeit entspreche einer sittlichen Pflicht und stelle aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des RBerG keinen Verstoß gegen das dort zu findende Verbot dar. 12 Einen weiteren Gegner hat die Rechtsprechung unlängst in Helmut Kramer gefunden. Gemeinsam mit seiner Frau hat der pensionierte Oberlandesrichter zwei Totalverweigerer verteidigt, die für zwei andere Totalverweigerer rechtsberatend tätig

geworden waren und deswegen prompt von der Braunschweiger Staatsanwaltschaft angezeigt wurden. Die beiden verloren das gegen sie angestrengte Bußgeldverfahren. Daraufhin erstattete Kramer, der zwar als Richter am Oberlandesgericht Braunschweig tätig gewesen war, aber natürlich keine Rechtsanwaltszulassung besaß, eine Selbstanzeige, weil bei ihm genau die gleichen Voraussetzungen vorlagen, die zu der Verurteilung von der beiden Totalverweigerer geführt hatten. Das geschah nicht ohne Hintergedanken. Denn Kramers langfristiges Ziel ist die Aufhebung des RBerG durch das Bundesverfassungsgericht. Nachdem er dann seinerseits rechtskräftig verurteilt worden war, hat er deshalb eine Verfassungsbeschwerde erhoben, über die die Karlsruher Richter in nächster Zeit zu entscheiden haben werden.

RBerG und GG

Unter anderem hält Kramer seine Verurteilung für einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Und Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. "Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt", so Kramer in seiner Beschwerdeschrift, "daß das gesetzgeberische Ziel auf den Schutz eines Gemeinschaftsgutes gerichtet ist, und daß der gesetzlich vorgesehene Eingriff in die Freiheit des Einzelnen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig in dem engeren Sinn sein muß, daß die Intensität der Freiheitseinschränkung nicht in einem unvernünftigen Verhältnis zur Förderung des damit verfolgten Gemeinwohlzwecks steht", 13

Die Funktionen des RBerG

Nach der Rechtsprechung und eines überwiegenden Teils Literatur ist das RBerG als Berufsordnungsgesetz der Rechtsbeistände aufzufassen. Es habe darüber hinaus jedoch zwei weitere Zielrichtungen: Zum einen diene es dem Schutz der Allgemeinheit. Der einzelne Rechtsuchende solle vor der Gefahr bewahrt werden, die Erledigung seiner Rechtsangelegenheiten Personen zu überlassen, die nicht über die für die ordnungsgemäße Erledigung erforderliche Sachkenntnis verfügen. Zum anderen solle aber auch die reibungslose Abwicklung des Rechtsverkehrs, das heißt des Verkehrs der Rechtsuchenden mit Gerichten und Behörden gewährleistet werden. Insbesondere solle die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten nicht durch die Einschaltung von Personen, die nicht über die persönliche Zuverlässigkeit, Eignung und insbesondere Sachkunde verfügen, behindert werden. Außerdem sei das RBerG ein Schutzgesetz für den Anwaltsstand. Es wolle diesen vor dem Wettbewerb mit Personen schützen, die weder standesrechtlichen, gebührenrechtlichen noch sonstigen im Interesse der Rechtspflege gesetzten Schranken unterliegen.14

Doch fraglich sei bereits, so Kramer, ob das Verbot auch der altruistischen, in jeder Beziehung unentgeltlichen Rechtsberatung überhaupt geeignet sei, den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung zu dienen. "Zwar möchte jeder Bürger vor unsachgemäßer Rechtsberatung und -entscheidung bewahrt bleiben - ein Wunsch, den bekanntlich nicht einmal alle Volljuristen zu erfüllen imstande sind. Zugleich ist das Interesse der Bürger aber auf eine auch quantitativ optimale Rechtsversorgung gerichtet, unter Rückgriff auch auf die im Verwandten- und Freundeskreis bestehenden Ressourcen und mit der Möglichkeit einer gerade wegen der persönlichen Beziehung besonders engagierten Interessenwahrnehmung". Der Eingriff sei außerdem nicht notwendig. "Mit der Bitte um Rechtsrat wendet man sich nicht an beliebige Personen, sondern in aller Regel nur an Personen, bei denen ei-

ne hinreichende Kompetenz in Rechtsdingen vorliegt."Auch hinsichtlich der Ordnungsfunktion des RBerG sei unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit des Mittels die Interessenlage keineswegs eindeutig. Die unentgeltliche Beratungstätigkeit könne innerhalb von Selbsthilfegruppen und anderen Bürgerinitiativen eine wünschenswerte Filterfunktion übernehmen, durch die Bürger von der Aussichtslosigkeit mancher Rechtsmittel überzeugt werden. "Oftmals geht es den Beratenden sogar hauptsächlich um die bei vielen Rechtsanwälten vergeblich erhoffte Möglichkeit, sich mit den mit der Rechtsfrage verbundenen Sorgen wenigstens einmal gegenüber einem verständnisvollen Gesprächspartner aussprechen zu dürfen." Beispielsweise aus den Bereichen der Strafgefangenenhilfe und Asylbewerbung werde von entsprechenden Erfahrungen berichtet. In Bezug auf die Notwendigkeit des Mittels betont Kramer, daß der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bereits durch das Zulassungserfordernis des § 138 II StPO und die Ausschlußmöglichkeiten der anderen Verfahrensordnungen Rechnung getragen werde.

Wenn als weiterer Schutzzweck des RBerG der Schutz der Anwaltschaft vor außenstehenden standes- und gebührenrechtlich ungebundenen Mitbewerbern ins Feld geführt werde, so sei zu beachten, daß der ökonomische Schutz einer Berufsgruppe vor Wettbewerbern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ der verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalte, weil der Konkurrenzschutz als solcher kein Gemeinwohlbelang sei.

Die Abwägung der einzelnen Interessen

Bei der erforderlichen Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und individuellen Interessen sei zu berücksichtigen, daß unter den vielfältigen Formen individueller Betätigung der Entschluß, uneigennützig anderen mit Tat und Rat zur Seite zu stehen, besonders herausrage, betont Kramer. In der Praxis werde das RBerG hingegen "immer dann aus dem Hut gezogen, wenn es um Sozialhilfeempfänger oder Asylbewerber geht". Bezüglich der Beratung wirtschaftlich und sonst sozial schlecht gestellter Bürger durch Sozialarbeiter, Bewährungshelfer sowie ehrenamtlich Tätige in Sozialhilfeund anderen Angelegenheiten werde das RBerG häufig dazu benutzt, um die Durchsetzung von berechtigten Sozialhilfeansprüchen abzuwehren.

Bisher hätten die Verfolgungsbehörden zwar davon abgesehen, Bußgeldbescheide gegen die Mitarbeiter kirchlicher Stellen oder von amnesty international beziehungsweise von Pro Asyl zu erlassen. "Aber allein durch die oftmals förmlich ausgesprochene Androhung solcher Verfahren sehen sich diese Stellen und Bürger in ihrem ehrenamtlichen rechtsstaatlichen Engagement behindert". Für alle Angehörigen wirtschaftlich schlecht gestellter und sonst sozial schwacher Gruppen verkehre sich in der Rechtspraxis, so Kramer, "der vorgebliche Schutzzweck des Gesetzes - Rechtsunkundige vor unzulänglicher Rechtsberatung zu schützen - erkennbar in sein Gegenteil, nämlich in den Zweck, eine effektive Wahrnehmung von Rechtspositionen nach Möglichkeit geradezu zu verhindern oder zu erschweren."

Eine durchaus gangbare Alternative zur Aufhebung des RBerG stellt die Reform des RBerG dar. Dazu bräuchte man nur ein einziges Wort zu ändern. Wenn in Art. 1 § 1 RBerG nicht mehr von "geschäftsmäßiger" sondern von "entgeltlicher" Rechtsbesorgung die Rede wäre, wäre vielen bereits geholfen. "Dem Verbraucherschutzgedanken wäre weitestgehend Rechnung getragen, weil bei Einhaltung des Verbots jeglicher entgeltlichen Rechtsbesorgung der Fall nicht eintreten kann, daß der Rechtsuchende gutes Geld für eine

schlechte Leistung bezahlen muß, und weil ihm ansonsten bei Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtsbesorgung ein Wegfall des Schutzes durch eine Verbotsvorschrift zuzumuten ist", schreibt König. Auch den gerechtfertigten Belangen der Anwaltschaft wäre mit der Einführung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit anstelle der bisherigen Geschäftsmäßigkeit entsprochen. Werde lediglich die unentgeltlich gewährte Rechtsbesorgung aus dem Verbot des Art.1 § 1 RBerG herausgenommen, so bleibe die wirtschaftlich interessante entgeltliche Rechtsbesorgung des ausschließlich der Rechtsanwaltschaft zugewiesenen Arbeitsgebietes erhalten. "Da der Bereich der gerichtlichen Vertretung ohnehin angesichts der fortbestehenden Einschränkungen für das Auftreten nicht zugelassener Personen vor Gericht im wesentlichen der Anwaltschaft verbleibt, scheidet", so König, "im eigentlichen Kerngebiet die unentgeltliche Rechtsbesorgung für den Rechtsuchenden als interessante und billige Versorgungsmöglichkeit aus." Schließlich dürfte auch den Belangen der Rechtspflege durch eine derartige Neufassung des Rechtsbesorgungsverbots Genüge getan sein. Soweit die Funktionsfähigkeit der Gerichte angesprochen ist, bleibt der bisher bestehende Schutzwall weitgehend unangetastet. 16 Der Bremer Senat erließ am 3. März 1949 eine Durchführungsverordnung, die das ansonsten bundeseinheitlich geltende RBerG in einem entscheidenden Punkt modifiziert: in Bremen ist nur die gewerbsmäßige Rechtsberatung erfaßt, worunter nach Rechtsprechung und Literatur nur die entgeltliche regelmäßige Tätigkeit zu verstehen ist. 17 Und warum sollte das, was in Bremen möglich ist, nicht auch im übrigen Bundesgebiet möglich sein?

Constanze Oehlrich studiert Jura und lebt in Berlin.

Anmerkungen:

- 1 Reifner, JZ 1976, S. 504 (510).
- 2 Raeke, JW 1936, S. 1.
- 3 Reifner, JZ 1976, S. 504 (510).
- 4 Rennen / Caliebe § 1 Rn. 15 (m. w. N.).
- 5 Rennen / Caliebe § 1 Rn. 19, 20.
- 6 BGH AnwBI 1979 S. 52.
- 7 BayObLG NStZ 1985, S. 33; OLG Karlsruhe AnwBl. 1979, S. 487.
- 8 BayObLG NJW 1969, S. 1452.
- 9 LG Hamburg AnwBl 1956, S. 86; OVG Berlin, NJW 1978, S. 1173 (1174).
- 10 LG Kassel AnwBl 1975, S. 406; Hans OLG Hamburg, MDR 1951, S. 693.
- 11 König, Rechtsberatungsgesetz, S. 63, 64.
- 12 Schneider, MDR 1976, S. 1 (3, 6).
- 13 Die deutsche Friedensgesellschaft Vereinigte Kriegsdienstgegner/innen (DFG-VK) hat die Beschwerdeschrift im Internet unter http://www.dfg-vk.de/4_3/2000_2_b.htm dokumentiert.
- 14 Rennen / Caliebe § 1 Rn. 9, 10 (m. w. N.).
- 15 BVerfGE Bd. 7, S. 377 (408); Bd. 97, S. 12 (31).
- 16 König, Rechtsberatungsgesetz, S. 106 109.
- 17 Bammann FoR 2000, S. 62 (63).

Literatur

Bammann, Kai, Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug, in: ForumRecht (FoR) 2000, S. 63.

König, Hartmut, Rechtsberatungsgesetz - Grundfragen und Reformbedürftigkeit, 1993.

Reifner, Udo, Das System der Rechtsberatung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Juristische Zeitung (JZ) 1976, S. 504.

Rennen, Günter / Caliebe, Gabriele, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 2. Auflage, 1992.

Schneider, Egon, Zur Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes, in: Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1976. S. 1.